

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 30. September 2002	Nummer 25
--------------	---------------------------------	-----------

Datum	Inhalt	Seite
21. 8. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung	562
4. 9. 2002	Verordnung über die Anforderungen für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung - BbgFBAV)	564
6. 9. 2002	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV)	568
18 9 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Sondershfallentsorgungsverordnung	571

Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 21. August 2002

Auf Grund des § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für den nachträglichen Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse (Fachschulabschlüsse, Berufsfachschulabschlüsse) und der Fachhochschulreife gelten die Verordnungen über den jeweiligen Bildungsgang in der jeweils geltenden Fassung."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. eine Wohnung im Land Brandenburg haben oder sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Waldorfschule, einer Ergänzungsschule oder einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannten Fernlehrinstitut mit Sitz im Land Brandenburg auf die Prüfung vorbereitet haben,".
 - bb) Am Ende von Nummer 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Ersatzschule" die Wörter "oder an einer Waldorfschule" eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei dem für den angestrebten Abschluss zuständigen staatlichen Schulamt eingegangen sein. Genehmigte Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen und anerkannte Fernlehrinstitute können den Antrag für die von ihnen vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerber gesammelt stellen."
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - "5. ein Nachweis über die Wohnung durch ein gültiges Personaldokument oder eine aktuelle Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung von genehmigten Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder anerkannten Fernlehrinstituten mit Sitz im Land Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1."
- 3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Waldorfschule, einer Ergänzungsschule oder einem anerkannten Fernlehrinstitut vorbereitet haben, kann auch an deren Sitz oder bei Bewerberinnen und Bewerbern von Waldorfschulen mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und der gastgebenden Schule auch am Sitz anderer Waldorfschulen durchgeführt werden, sofern diese im Land Brandenburg liegen. Für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten kommt die vorbereitende Einrichtung auf."
- 4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern genehmigter Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder anerkannter Fernlehrinstitute können auch deren Lehrkräfte berufen werden, sofern sie eine Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 oder eine gleichwertige Qualifikation haben."
- 5. In § 7 Satz 2 werden die Wörter "der Prüfungskommission" durch die Wörter "des Prüfungsausschusses" ersetzt.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "sowie" wird durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "Lehramtsanwärter" werden die Wörter "sowie Lehrkräfte von genehmigten Ersatzschulen, Ergänzungsschulen und Waldorfschulen, deren Schülerinnen und Schüler sich der Prüfung stellen," eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Prüfungen" die Wörter "einschließlich Beratung und Beschlussfassung" eingefügt.
- In § 9 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Schulräte" die Wörter "und gegebenenfalls mit Unterstützung der für die jeweiligen Fächer im jeweiligen Bildungsgang zuständigen Schulrätinnen und Schulräte" eingefügt.

- 8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Erdkunde" durch das Wort "Geografie" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 9, das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für den Erwerb der Fachoberschulreife wird in den Fächern

- 1. Deutsch und
- 2. Mathematik sowie
- 3. in einer Fremdsprache schriftlich geprüft."
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "dem" werden die Wörter "zum Abschluss" eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern "Jahrgangsstufe 10" werden die Wörter "im Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife" eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter "und dem vierten Prüfungsfach" gestrichen.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Erdkunde" durch das Wort "Geografie" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 9, das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife."

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachoberschulreife umfasst
 - 1. die Fremdsprache gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3,
 - 2. eines der Fächer Deutsch oder Mathematik,
 - 3. ein Fach der Sekundarstufe I nach Wahl aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich,
 - ein Fach der Sekundarstufe I nach Wahl aus dem naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich und
 - ein weiteres Fach der Sekundarstufe I nach Wahl, das noch nicht schriftlich geprüft worden ist.

Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen das Fach Deutsch oder Mathematik zusätzlich als weiteres mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Prüfungsnote in dem Fach möglich ist."

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "dem" werden die Wörter "zum Abschluss" eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern "Jahrgangsstufe 10" werden die Wörter "im Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife" eingefügt.
- e) Absatz 9 wird aufgehoben.
- 10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird aus den beiden Prüfungsnoten im Verhältnis zwei zu eins das Prüfungsergebnis für das Fach berechnet. Ergibt die Berechnung keine ganze Note, wird in die Richtung der Note gerundet, die für die schriftliche Prüfungsleistung vergeben worden ist."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Mangelhafte Leistungen in einem Fach, das schriftlich geprüft worden ist, können nur durch Leistungen in einem Fach ausgeglichen werden, in dem ebenfalls schriftlich geprüft worden ist."

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
- 11. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer ein Reifezeugnis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt, das auf Grund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die »Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der DDR an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland« vom 10. Mai 1990 wegen des Fehlens einer zweiten Fremdsprache nicht als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist, kann in einer zweiten Fremdsprache eine Einzelfachprüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nichtschülerprüfungsverordnung entsprechend. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das für die Anerkennung von Zeugnissen als Hochschulzugangsberechtigung zuständige staatliche Schulamt stellt auf der Grundlage des Reifezeugnisses der Deutschen Demokratischen Republik und der Bescheinigung über die Einzelfachprüfung eine Bescheinigung über die allgemeine Hochschulreife aus. Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse."

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 1 bis 4.
- c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 5 müssen sich unter den schriftlich zu prüfenden Fächern entweder Mathematik und Deutsch oder Mathematik und eine Fremdsprache befinden."
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Sind unter den mündlichen Prüfungsfächern die zwei zu prüfenden Fremdsprachen, darf davon nur höchstens eine mündliche Prüfung durch ein Kursabschlussergebnis ersetzt werden."

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend."
- 13. In § 30 werden die Wörter "der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport (GebO MBJS) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "des für Schule zuständigen Ministeriums" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 21. August 2002

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung über die Anforderungen für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung - BbgFBAV)

Vom 4. September 2002

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen

- (1) Die Feuerbestattungsanlage bedarf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes der Genehmigung für ihre Errichtung sowie der Genehmigung der nach § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes zuständigen Behörde für ihren Betrieb. Sonstige öffentlich-rechtliche Anzeige- oder Genehmigungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist zu versagen, wenn
- der antragstellende Betreiber keine Gewähr gemäß § 24
 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
 dafür bietet, dass der Betrieb der Feuerbestattungsanlage
 ordnungsgemäß geführt wird, weil
 - a) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der antragstellende Betreiber oder der von ihm benannte Leiter des Betriebes die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 2 nicht besitzt, oder
 - b) er oder der von ihm benannte Leiter des Betriebes die nach § 2 Abs. 6 erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder sachlichen Voraussetzungen nicht aufweist.

- 2. keine Betriebsordnung mit dem nach § 4 erforderlichen Inhalt vorliegt oder
- die dem Betrieb dienenden Räume und Einrichtungen der Feuerbestattungsanlage den Anforderungen nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz, insbesondere den Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht entsprechen.
- (3) Der Betreiber einer bereits vor Erlass dieser Verordnung in Betrieb genommenen Feuerbestattungsanlage hat innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung nachzuweisen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die das Brandenburgische Bestattungsgesetz und diese Verordnung an den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen stellen, erfüllt sind.
- (4) Unbeschadet weiter gehender Vorschriften des öffentlichen Rechts sind Feuerbestattungsanlagen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Bewohner, Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke nicht entstehen.
- (5) Die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes kann den Betrieb untersagen, wenn die Genehmigung nach Absatz 2 nicht vorliegt oder der Nachweis nach Absatz 3 nicht erbracht wurde. Die Untersagung des Betriebes nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Ausübung des untersagten Betriebes kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume verhindert werden.

§ 2 Anforderungen an den Betreiber

- (1) Betreiber können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
- (2) Der Betreiber muss die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bei juristischen Personen ist die Zuverlässigkeit auch in der Person des Vertreters nachzuweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel natürliche Personen sowie Vertreter juristischer Personen nicht, die
- 1. wegen eines Verbrechens,
- 2. wegen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen,
- 3. wegen Störung der Religionsausübung,
- 4. wegen Störung einer Bestattungsfeier,
- 5. wegen Störung der Totenruhe,
- 6. wegen Diebstahls oder Unterschlagung,
- 7. wegen Betruges oder Untreue,

- 8. wegen Urkundenfälschung,
- 9. wegen einer Insolvenzstraftat,
- wegen eines Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
- wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder Herbeiführung einer Brandgefahr,
- 12. wegen einer Straftat gegen die Umwelt

rechtskräftig verurteilt worden sind oder

- wiederholt oder vorsätzlich gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen haben,
- 14. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit des Betreibers und des von ihm benannten Leiters des Betriebes ist der Genehmigungsbehörde nach § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- (4) Werden Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 15 bekannt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorlegt, das aus medizinisch-psychologischer Sicht die auf Grund dieser Tatsachen an seiner Zuverlässigkeit entstandenen Bedenken ausschließt.
- (5) Die Zuverlässigkeit von öffentlich-rechtlichen Betreibern nach § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist widerlegbar zu vermuten.
- (6) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der sachlichen Voraussetzungen ist durch Vorlage eines abschließenden Konzeptes zu führen, aus dem sich ergibt, dass die Organisationsmaßnahmen des Betreibers geeignet sind, die Feuerbestattungsanlage personell und technisch zu betreiben. Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden bleiben unberührt.

§ 3 Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage hat sicherzustellen, dass das Personal der Feuerbestattungsanlage über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

- (2) Für den Leiter des Betriebes (§ 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes) gelten die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Benennungspflicht für den Leiter nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes gilt auch dann, wenn der Betreiber den Betrieb in eigener Person leitet.
- (3) Abschiednahmen am offenen Sarg von Leichen Verstorbener mit Erkrankungen im Sinne des § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes sind vom Betreiber oder vom Personal der Feuerbestattungsanlage zu untersagen.

§ 4 Betriebsordnung

- (1) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage hat den Betrieb durch eine Betriebsordnung zu regeln, die Bestimmungen enthalten muss über
- die Organisation und die Durchführung der mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufgaben,
- 2. das Verfahren bei der Einlieferung der Leichen,
- 3. die Verwahrung der Leichen,
- 4. das Verfahren bei der Einäscherung, insbesondere die Feststellung der Identität der Leichen,
- 5. die Behandlung der Asche und
- 6. die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herausgabe und den Versand der Urnen.

Kommunale Körperschaften haben die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung zu beachten.

- (2) Die Betriebsordnung hat sicherzustellen, dass insbesondere durch die Einlieferung von Leichen, die Durchführung der Einäscherung und die sonstigen Betriebsabläufe die Abschiednahmen und Trauerfeiern innerhalb der Feuerbestattungsanlage nicht behindert, gestört oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Betriebsordnung ist an geeigneter Stelle in den Räumen der Feuerbestattungsanlage auszuhängen. Der Betreiber hat nachweisbar sicherzustellen, dass ihr vollständiger Inhalt jedem Betriebsangehörigen der Feuerbestattungsanlage bekannt ist
- (4) Änderungen der Betriebsordnung sind der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Anforderungen an die Feuerbestattungsanlage

(1) Die Leichenhalle der Feuerbestattungsanlage muss hinsichtlich Größe und Belichtung zur Aufbewahrung der einzuäschernden Leichen geeignet sein und über die erforderlichen Vorrichtungen für eine zuverlässig wirkende Be- und Entlüf-

tung und über eine Fußbodenentwässerung für die Beseitigung von Flüssigkeiten verfügen. Die Temperatur in einer Leichenhalle darf 15 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Leichenhalle muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen unbefugtes Betreten und das Eindringen von Tieren, insbesondere von Fliegen und anderem Ungeziefer, geschützt sein. Es ist eine Waschgelegenheit vorzusehen, die mit Seifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern ausgestattet ist. Für die nicht kurzfristige Aufbewahrung von Leichen ist ein Kühlraum vorzuhalten.

- (2) Die Feuerbestattungsanlage muss über einen gesonderten und geeigneten Raum für die Vornahme der zweiten Leichenschau verfügen, der die für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen enthält. Soweit keine besonderen Anforderungen an diesen Raum geregelt sind, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten und eine Einsichtnahme von außen ist zu vermeiden. Die Waschgelegenheit muss auch ohne Handbenutzung zu bedienen sein.
- (3) Die Leichenhalle oder ein sonstiger Raum sind so einzurichten, dass Verstorbene, die zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes erkrankt waren, gesondert untergebracht werden können.
- (4) Bestattungsfeierlichkeiten innerhalb der Feuerbestattungsanlage dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Diese sind würdig auszugestalten.

§ 6 **Einäscherung**

- (1) Die Einäscherungskammern sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Asche rein, vollständig und unvermischt mit Aschenresten anderer Verstorbener entsteht.
- (2) Jede Einäscherung muss ununterbrochen und vollständig durchgeführt werden. Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen, es sei denn, diese entsprechen nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes. Einäscherungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn Särge und Bekleidung der Leichen so beschaffen sind, dass bei der Einäscherung übermäßige Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigung sowie Gefahren für das Personal oder Beschädigungen der Feuerbestattungsanlage nicht zu befürchten sind.
- (3) Zum Ausschluss von Verwechslungen ist an dem Sarg, ehe er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke anzubringen, auf welcher die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis (§ 8 Abs. 2) und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar sind.
- (4) Die Aschenreste jeder Leiche und die Nummernmarke nach Absatz 3 sind unverzüglich in einem zu verschließenden Behältnis (Urne) zu sammeln. Zur eindeutigen Kennzeichnung sind auf dem Aschebehältnis die Angaben der Nummernmarke

nach Absatz 3 zu wiederholen und zusätzlich folgende Daten aufzubringen:

- 1. Name und Vorname des Verstorbenen sowie
- Tag und Jahr der Geburt, des Todes und der Einäscherung des Verstorbenen.

§ 7 Herausgabe und Versand der Urne

- (1) Die Urne darf nur zum Zwecke der Beisetzung herausgegeben oder versandt werden, und zwar
- 1. an die Träger von Friedhöfen,
- an das mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen

oder an deren Beauftragte.

(2) Wenn die Urne nicht innerhalb von sechs Monaten an einen Berechtigten nach Absatz 1 herausgegeben oder versandt werden konnte, ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Nachweispflicht und Verzeichnis

- (1) Die Einlieferung der Leichen ist in geeigneter Weise mit folgenden Angaben nachzuweisen:
- 1. Vor- und Nachname des Verstorbenen,
- Geburts- und Sterbedatum sowie Sterbeort des Verstorbenen
- 3. Name oder Firma des Einlieferers und
- 4. Tag der Einlieferung.
- (2) In dem Feuerbestattungsverzeichnis nach § 23 Abs. 5 Satz 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes sind aufzuzeichnen:
- 1. Vor- und Nachname des Verstorbenen,
- Ort, Tag und Jahr der Geburt und des Todes des Verstorbenen,
- 3. Tag, Jahr und Nummer der Einäscherung,
- 4. Tag und Jahr des Versandes der Asche,
- 5. Name und Anschrift des Empfängers und
- 6. der Nachweis der durchgeführten zweiten Leichenschau.
- (3) Der Nachweis nach Absatz 1 und das Verzeichnis nach Absatz 2 können zusammengefasst werden.

§ 9 Überwachung des Betriebes

- (1) Die Überwachungsbehörde nach § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerbestattungsanlage mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Werden ihr Tatsachen bekannt, aus denen auf einen Verstoß gegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb zu schließen ist, hat sie unverzüglich eine außerordentliche Prüfung des Betriebes vorzunehmen.
- (2) Die Überwachungsbehörde ist befugt, zum Zwecke der Überwachung die Räume und Einrichtungen der Feuerbestattungsanlage zu betreten und zu besichtigen. Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage, der Leiter und das sonstige Personal sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde die Feuerbestattungsanlage zugänglich zu machen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in den Einlieferungsnachweis nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung und in das Feuerbestattungsverzeichnis nach § 23 Abs. 5 Satz 4 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes zu gewähren.
- (3) Werden der Überwachungsbehörde bei der Überprüfung Tatsachen bekannt, aus denen sich die Verletzung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergibt, die ihrer Überwachungspflicht nicht unterliegen, hat sie unverzüglich die zuständige Behörde davon zu unterrichten.
- (4) Die Überwachungsbehörde kann andere Behörden, deren Belange bei dem Betrieb der Feuerbestattungsanlage berührt werden, an der Überprüfung beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheitsämter und die Immissionsschutzämter.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 19 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Änderung der Betriebsordnung gemäß § 4 Abs. 4 nicht der für die Überwachung zuständigen Behörde anzeigt,
- Einäscherungen nicht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 vornimmt,
- entgegen § 6 Abs. 3 den Sarg vor der Einäscherung nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
- entgegen § 6 Abs. 4 die Asche des Verstorbenen und die dazugehörige Nummernmarke nicht in einem ordnungsgemäß zu verschließenden Behältnis sammelt oder das Behältnis nicht oder falsch kennzeichnet,
- 5. entgegen § 7 Abs. 1 die Urne herausgibt oder versendet oder
- entgegen § 8 Abs. 1 die Einlieferung der Leichen nicht mit den Angaben gemäß den Nummern 1 bis 4 nachweist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. September 2002

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV)

Vom 6. September 2002

Auf Grund des § 35 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

$\begin{tabular}{ll} \S \ 1 \\ \textbf{Anwendungsbereich} \end{tabular}$

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg im Sinne des § 1 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie findet Anwendung auf Lehrveranstaltungen im grundständigen, im postgradualen und im weiterbildenden Studium.

§ 2 Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen

- (2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professoren durchzuführen.
- (3) Der Dekan entscheidet über den Umfang der Lehrverpflichtung nach näherer Bestimmung in den §§ 3 bis 5, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung.
- (4) Soweit Lehrpersonen in zentralen Einrichtungen tätig sind, entscheidet abweichend von Absatz 3 sowie § 6 Abs. 2 bis 4 der Präsident.

§ 3 Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An den Universitäten beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren 8 LVS,

 Juniorprofessoren im Sinne der §§ 47 und 48 des Hochschulrahmengesetzes
 4 bis 6 LVS,

3. Hochschuldozenten 8 LVS,

4. Oberassistenten und Oberingenieure 6 LVS.

(2) Weiterhin haben

 wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von
 4 LVS,

künstlerische Assistenten
 eine Lehrverpflichtung von
 9 LVS,

 wissenschaftliche Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,

wissenschaftliche Mitarbeiter

 in befristeten Dienstverhältnissen
 eine Lehrverpflichtung von
 4 LVS,

künstlerische Mitarbeiter eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,

 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben, eine Lehrverpflichtung von
 bis 24 LVS.

(3) Professoren und Hochschuldozenten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 14 LVS. Professoren können gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan befristet ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut

werden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von bis zu 11 LVS auferlegt werden.

(4) Für Lehrkräfte nach Absatz 1 mit künstlerischer Lehrtätigkeit gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c entsprechend.

§ 4

Lehrverpflichtung an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

- (1) An der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt die Regellehrverpflichtung der
- 1. Professoren
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern

8 LVS,

b) mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen

12 LVS,

c) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern, insbesondere Fachhochschulstudiengängen

18 LVS,

- 2. Hochschuldozenten
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern

12 LVS,

b) mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen

15 LVS,

- c) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern
 18 LVS.
- (2) Weiterhin haben
- wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von
 4 LVS,

 wissenschaftliche Assistenten in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von

6 LVS,

9 LVS,

- 3. künstlerische Assistenten eine Lehrverpflichtung von
- wissenschaftliche Mitarbeiter
 in unbefristeten Dienstverhältnissen
 eine Lehrverpflichtung von
 8 LVS,

5. wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von

4 LVS,

6. wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von

6 LVS,

7. künstlerische Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von

18 LVS,

8. künstlerische Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von

12 LVS,

- 9. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
 - a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen
 Fächern
 eine Lehrverpflichtung von
 12 bis 24 LVS,
 - b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern eine Lehrverpflichtung von
 22 bis 24 LVS.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit das genannte Personal Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a ausübt.

§ 5

Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

- (1) An den Fachhochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der Professoren 18 LVS.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben eine Lehrverpflichtung von 22 bis 24 LVS.

§ 6

Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen bei
- 1. Vizepräsidenten
 - a) an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden um insgesamt höchstens 225 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,
 - b) an Hochschulen mit mehr als 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 150 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,

- an Hochschulen mit bis zu 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 100 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,
- d) an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg um insgesamt höchstens 75 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b;

der Präsident entscheidet über die anteilige Ermäßigung für die einzelnen Vizepräsidenten nach Maßgabe des Umfangs der übertragenen Aufgabe im Rahmen der Summen nach Halbsatz 1;

- Dekanen um bis zu 50 vom Hundert; an Fachbereichen mit mehr als 500 Studierenden kann eine zusätzliche Ermäßigung von bis zu 20 vom Hundert und im Fall einer Mitgliedschaft im Präsidialkollegium von zusätzlich bis zu 5 vom Hundert gewährt werden;
- Vorsitzenden des Senates um bis zu 25 vom Hundert der jeweiligen Lehrverpflichtung.
- (2) Der Dekan kann gestatten, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender akademischer Jahre erfüllt oder mehrere Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester darf in diesen Fällen die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Professoren dürfen nur untereinander ausgleichen.
- (3) Der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein
- 1. die überdurchschnittliche Belastung von Professoren durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre.
- der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote,
- Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium,
- die T\u00e4tigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen,
- 6. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers,
- an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,

- die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen,
- die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.
- (4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter kann auf Antrag vom Dekan bei einem Grad der Behinderung
- a) von mindestens 50 vom Hundert um bis zu 12 vom Hundert,
- b) von mindestens 70 vom Hundert um bis zu 18 vom Hundert,
- c) von mindestens 90 vom Hundert um bis zu 25 vom Hundert

ermäßigt werden.

§ 7 Verfahren bei Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Entscheidungen nach § 6 dürfen nur ergehen, wenn das nach den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Gesamtlehrangebot der Hochschule in jedem Semester erfüllt wird.
- (2) Für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 stehen bei den Universitäten maximal 2,5 vom Hundert, bei der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg maximal 2,5 vom Hundert sowie bei den Fachhochschulen maximal 7 vom Hundert der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.

$\S~8$ Lehrverpflichtung an einer weiteren Hochschule

- (1) Lehrpersonen können von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Präsidenten der abgebenden Hochschule verpflichtet werden, Lehr- und Prüfungsaufgaben an einer weiteren Hochschule zu erbringen (§ 35 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes). Der Präsident der aufnehmenden Hochschule ist vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Lehrpersonen, die an verschiedenen Lehrorten des Landes eingesetzt werden, sollen auf Antrag angemessen entlastet werden. Über den Umfang der Entlastung entscheidet der Präsident der abgebenden Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten der aufnehmenden Hochschule.

§ 9 Erfüllung der Lehrverpflichtung; Berichtspflicht

(1) Die Lehrpersonen haben dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung zu berichten. Über den Umfang der Berichtspflicht entscheidet der Dekan. Er nimmt die Angaben der Lehrpersonen in den nach § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erstellenden Lehrbericht auf.

(2) Der Präsident berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich zum 31. Oktober schriftlich und geordnet nach Personalkategorien und Lehreinheiten über die nach § 6 getroffenen Entscheidungen.

§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Lehrverpflichtungsverordnung vom 22. November 1996 (GVBl. II S. 836) außer Kraft.

Potsdam, den 6. September 2002

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "der Verordnung zur

Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen" durch die Wörter "des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" ersetzt.

- 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 5" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 2" und die Angabe "§ 3 Abs. 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 3" ersetzt
 - c) In Nummer 3 werden die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 3", die Angabe "§ 3 Abs. 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 3" sowie die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
 - f) In Nummer 7 werden hinter der Angabe "§ 7 Abs. 1 Nr. 1" ein Komma sowie die Wörter "auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3," eingefügt.
 - g) In Nummer 8 werden hinter der Angabe "§ 7 Abs. 1 Nr. 2" ein Komma sowie die Wörter "auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3," eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. September 2002

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 10846 B Entgelt bezahlt

für das Land Brandenburg

572

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 30. September 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie mu§ bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.